



Gemeinde Freinberg

4785 Freinberg 4 • Bezirk Schärding, OÖ.

Tel.Nr.: +43/7713/8102-0 | Fax: DW 22 | E-mail: gemeinde@freinberg.ooe.gv.at | Internet: www.freinberg.at

Freinberg, 14.12.2023

San – 46 - 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Freinberg vom 14. Dezember 2023, mit der eine **Leichenhallengebührenordnung** für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 1353/2, KG Hinding, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	€ 67,00
für jeden weiteren Tag	€ 27,00
b) für die Aussegnung, bzw. Verabschiedung einer Leiche in der Aussegnungshalle	€ 67,00
c) für die Benützung der Klimaanlage bis zu 3 Tagen	€ 15,00
für jeden weiteren Tag	€ 5,00
- (2) Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl Nr. 40, idgF.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 11.6.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Christian Graf

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 3.1.2024